



GEMEINDE WALD AR

---

# **Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen**

## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Aufsicht / Organe	3
Art. 3	Friedhof / Bestattungen	3
Art. 4	Zivilstandsamt / Leichenschau	3
Art. 5	Aufbahrung	4
Art. 6	Bestattungskosten	4
Art. 7	Grabplatz- Gebühren	4
Art. 8	Grabeinteilung	4
Art. 9	Grabesruhe	5
Art. 10	Gräberräumung	5
Art. 11	Bestattungszeiten	5
Art. 12	Urnenbeisetzung	5
Art. 13	Grabmäler	6
Art. 14	Grösse der Grabandenken	6
Art. 15	Friedhof-Gestaltung	6
Art. 16	Verhalten auf dem Friedhof	6
Art. 17	Grabunterhalt	7
Art. 18	Haftung	7
Art. 19	Reglementsänderungen	7
Art. 20	Rechtsmittel / Rekurs	7
Art. 21	Inkrafttreten	8

## **Art. 1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und erfolgt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

## **Art. 2 Aufsicht / Organe**

<sup>1</sup> Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht der Technischen Kommission des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt:

- den Friedhofgärtner
- den Totengräber

<sup>3</sup> Der Technischen Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- die Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
- der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird;
- die Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat

## **Art. 3 Friedhof / Bestattungen**

<sup>1</sup> Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde. Er dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde wohnhaft waren.

<sup>2</sup> Die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen bedarf der Bewilligung durch die Technische Kommission. Bedingung für die Bewilligung ist der Nachweis der Hinterbliebenen über die Sicherstellung des Grabunterhaltes.

<sup>3</sup> Die Bestattung in Zinksärgen ist nicht gestattet.

## **Art. 4 Zivilstandsamt / Leichenschau**

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Todesmeldungen und die Eintragung in das Todesregister
- die Entgegennahme der Todesbescheinigung

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- die Festlegung der Bestattungszeit in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und/oder den Hinterbliebenen
- die Ausstellung der Bestattungsbewilligung an den Totengräber, den Leichenbesorger und den Friedhofgärtner und evtl. an das Krematorium und an das zuständige Pfarramt
- die Mitteilung an die Schreiber der Schrifftafeln.

## **Art. 5     Aufbahrung**

<sup>1</sup> Die Verstorbenen können nach der Einsargung in der Leichenhalle des Bestattungsdienstes, im Spital Heiden, aufgebahrt werden.

## **Art. 6     Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Bestattungskosten verstorbener Gemeindeglieder gehen zulasten der Gemeinde. Für die Bestattung Auswärtiger werden die Kosten gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Diese Kostentragung umfasst:

- a) Bei Erdbestattungen
  - Lieferung eines einfachen Holzсарges
  - Einsargung der Leiche
  - Überführen der Leiche innerhalb der Region (Kt. Appenzell und St. Gallen) in die Leichenhalle und Rückführung für die Bestattung
  - Öffnen, Beisetzung und Eindecken des Grabes
  - Setzen einer Schrifftafel mit dem Namen der verstorbenen Person
  - Weitergehende Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen
  
- b) Bei Kremation
  - Lieferung eines einfachen Holzсарges
  - Einsargung der Leiche
  - Überführen der Leiche in die Leichenhalle und ins Krematorium *des Todesortes* und Rückführung zur Bestattung
  - Kremation (Pauschalbetrag gemäss Vereinbarung mit dem St. Galler Feuerbestattungsverein)
  - Öffnen, Beisetzung und Eindecken des Grabes
  - Setzen einer Schrifftafel mit dem Namen der verstorbenen Person
  - Weitergehende Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen

<sup>3</sup> Weitergehende Leistungen, wie Bestattung ausserhalb der Gemeinde, müssen von den Auftraggebern getragen werden.

## **Art. 7     Grabplatz- Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Bestattung von Gemeindegliedern ist keine Grabplatzgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Bestattung Auswärtiger sind im Gebührentarif geregelt.

## **Art. 8     Grabeinteilung**

Der Friedhof ist, ausgenommen Gemeinschaftsgrab und Familien-Urnengräber, in Reihengrabfelder eingeteilt.

## **Art. 9 Grabesruhe**

<sup>1</sup>Die Grabesruhe dauert für:

Reihengräber	20 Jahre
Gemeinschaftsgrab (Urnen)	max. 20 Jahre
Familien-Urnengräber	max. 50 Jahre

<sup>2</sup>Die Ruhezeit der ersten Beisetzung erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzungen keine Verlängerung.

## **Art. 10 Gräberräumung**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Technische Kommission die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist mindestens 3 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan und auf dem Friedhof anzukünden.

<sup>2</sup> Die Hinterlassenen sollen innerhalb dieser Frist den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt die Technische Kommission die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigung.

## **Art. 11 Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> Bestattungen finden an Werktagen, in der Regel zwischen 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, statt.

<sup>2</sup> Bei jeder Bestattung findet das übliche Glockengeläut statt; es sei denn, die Angehörigen wollen darauf verzichten.

<sup>3</sup> Sämtliche Verstorbenen, ohne Rücksicht auf Religion, Stand oder Todesursache, werden der Reihe nach bestattet.

## **Art. 12 Urnenbeisetzung**

Urnenbeisetzungen sind möglich in:

a) Urnen-Reihengräber	total max. 3 Urnen
b) Gemeinschaftsgrab	
c) Erdbestattungsgräber	total max. 2 Urnen
d) Familiengrab	

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

### **Art. 13 Grabmäler**

<sup>1</sup> Grabmäler und Grabausstattung müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Grabmäler sind innert Jahresfrist zu setzen. Bei Erdgräbern beträgt die Wartezeit 6 Monate, bei Urnengräbern 3 Monate ab Bestattung.

<sup>2</sup> Lieferanten von Grabmälern haben vor deren Versetzung den Friedhofgärtner zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Grösse fundamentiert werden.

<sup>4</sup> Die Ausführung der Namensschilder auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt einheitlich. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

### **Art. 14 Grösse der Grabandenken**

<sup>1</sup> Die Grabandenken inkl. Sockel dürfen folgende Masse (über der Erde gemessen) nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
für Reihengräber	max. 110 cm	max. 50 cm
für Familien-Urnengräber	120 cm	120 cm

<sup>2</sup> Die Grabandenken haben sich bezüglich Materialwahl und Form dem Gesamtbild des Friedhofes anzupassen. Spezielle Grabandenken (zum Beispiel liegende Platten) sind durch die Technische Kommission zu bewilligen.

<sup>3</sup> Neu gesetzte Grabandenken, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind abzuändern.

### **Art. 15 Friedhof-Gestaltung**

<sup>1</sup> Die Gestaltung des Friedhofs als Ganzes sowie der Grabfelder ist Sache der Technischen Kommission. Durch die Gemeinde erfolgt eine einheitliche Massiveinfassung der ganzen Gräberreihe mit laufender Nummerierung der Gräber. Ferner erhält jedes Grab als einheitliches Grabzeichen eine Schrifftafel, welches die Hinterbliebenen später durch ein Grabandenken ersetzen.

### **Art. 16 Verhalten auf dem Friedhof**

<sup>1</sup> Der Friedhof steht den Besuchern während der Tageszeit offen. Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutz der Friedhofanlagen, gelten folgende Einschränkungen:

<sup>2</sup> Es dürfen keine Hunde oder Fahrzeuge mitgebracht werden.

<sup>3</sup> Die Besucher sollen sich ruhig und in Würde dem Ort entsprechend verhalten.

<sup>4</sup> Allfällige Schäden, welche durch unverhältnismässiges Verhalten oder durch mutwillige Beschädigungen entstehen, sind durch die Verursacher zu tragen. Je nach

Tragweite des Falles kann der Verursacher zur Leistung einer Busse verpflichtet werden oder es erfolgt eine Verzeigung.

## **Art. 17 Grabunterhalt**

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Im Interesse einer gepflegten Friedhofanlage wird empfohlen, Bepflanzung und Unterhalt dem Friedhofgärtner zu übergeben.

<sup>2</sup> Mit einem Pauschalbeitrag kann der Grabunterhalt für Einzelgräber der Gemeinde übertragen werden.

<sup>3</sup> Gräber, die von Hinterbliebenen aus finanziellen Gründen nicht selbst unterhalten werden können, sind auf Kosten der Gemeinde in einfacher Weise zu schmücken.

<sup>4</sup> Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen und darf durch ihre Grösse die Nachbargräber nicht stören.

<sup>5</sup> Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten.

## **Art. 18 Haftung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zufall, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

<sup>2</sup> Für Schäden, die beim Versetzen der Grabmäler entstehen, haftet der Grabmallieferant.

## **Art. 19 Reglementsänderungen**

Einzelne Artikel dieses Reglements können vom Gemeinderat auf Antrag der Technischen Kommission abgeändert und den kantonalen Vorschriften angepasst werden.

## **Art. 20 Rechtsmittel / Rekurs**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Technischen Kommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup> Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

**Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 15. Dezember 2009 genehmigt und ersetzt das bisherige Friedhof-Reglement vom 22. Dezember 1970. Es tritt vorbehaltlich der Annahme durch die Einwohnergemeinde am 8. März 2010 in Kraft.

Wald, 16. Dezember 2009

**Namens des Gemeinderates Wald**

Der Gemeindepräsident  
Jakob Egli

Handwritten signature of Jakob Egli in blue ink.

Die Gemeindegeschreiberin  
Lina Graf

Handwritten signature of Lina Graf in blue ink.

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 7. März 2010

## Tarif zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Wald

### Bestattungskosten (Art. 6)

	Auswärtige	Gemeindeeinwohner
Erdbestattungen	Fr. 700.--	kostenlos
Urnenbestattungen	Fr. 300.--	kostenlos
Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.--	kostenlos
Familien-Urnengrab	Fr. 300.-- pro Urne	kostenlos

### Gemeinschaftsgrab (Art. 6)

	Auswärtige	Gemeindeeinwohner
Kostenanteil Grabmal	Fr. 250.--	Fr. 250.--
Beschriftung Grabtafel	nach Aufwand	nach Aufwand

### Grabplatz-Gebühren (Art. 7)

	Auswärtige	Gemeindeeinwohner
Erdbestattungen	Fr. 300.--	kostenlos
Urnenbestattungen	Fr. 200.--	kostenlos
Gemeinschaftsgrab	Fr. 150.--	kostenlos
Familien-Urnengrab	Fr. 300.--	kostenlos

### Grabunterhalt durch die Gemeinde (Art. 17 Abs. 2)

	Auswärtige	Gemeindeeinwohner
für Erdgräber pauschal	Fr. 4'500.--	Fr. 4'500.--
Für Urnengräber pauschal	Fr. 3'500.--	Fr. 3'500.--

Die Änderung dieser Tarife erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Technischen Kommission.

Wald, 4. Januar 2010

Vom Gemeinderat erlassen am 12. Januar 2010.